

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **AIMS Scientific Products GmbH**, Stand Juli 2018

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Sie gelten als Verkaufsbedingung für den Verkauf von Waren und Vorprodukten und finden für die Erbringung von Forschungsdienstleistungen durch uns sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit Geschäfts- und Einkaufsbedingungen unserer Vertragspartner abweichende Vereinbarungen enthalten, widersprechen wir deren Einbeziehung ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich mit Ihnen schriftlich einverstanden erklären.

(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst mit unserer schriftlichen Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) zustande. Falls eine gesonderte Auftragsbestätigung unterblieben ist, gilt bei erfolgter Lieferung durch uns der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

(2) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

(3) Die Beschaffenheit von überlassenen Proben, Mustern und Abbildungen dient nur zu Anschauung, sie ist nicht maßgeblich für die durch uns geschuldete Leistung.

(4) Entwürfe, Modelle, Zeichnungen, Probestmuster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 3 a) Leistungsumfang bei der Lieferung von chemischen Vorprodukten oder Waren

(1) Hinsichtlich des Verkaufs von Waren und Vorprodukten beschränkt sich die von uns geschuldete Leistung auf die ordnungsgemäße Belieferung gemäß der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Spezifikationen.

(2) Soweit eine anwendungstechnische Beratung durch uns erfolgt, geschieht dies nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung und Verwendbarkeit. Für Verwendbarkeit und Eignung der Waren und Vorprodukte zu einem bestimmten Zweck wird keine Garantie übernommen.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Produkte ausschließlich für Laboratoriums- und Forschungszwecke bestimmt sind. Wir liefern solche Produkte daher nur an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten, technische Gewerbetreibende bzw. einschlägige Industrie. Wir lehnen jede Haftung für Schäden ab, die aus unsachgemäßer Handhabung oder bei Anwendung im Haushalt oder an Mensch und Tier entstehen könnten. Wir untersagen ausdrücklich die Weitergabe giftiger (gefährlicher) Stoffe an Privatpersonen.

(4) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für die Bestellung zumutbar sind.

(5) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kostenvoranschlägen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 b) Leistungsumfang bei der Erbringung von Forschungsdienstleistungen

(1) Die Erbringung von Forschungsdienstleistungen durch uns erfolgt gemäß der in unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungsbeschreibung im Rahmen eines Dienstvertrages anhand der anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik.

(2) Soweit eine Analyse von Proben oder die Erbringung von Forschungsdienstleistungen geschuldet sind, beschränkt sich der Leistungsumfang nur auf die Angabe der Versuchsergebnisse. Daraus abgeleitete Hinweise, Beschreibungen und Folgerungen sind nicht geschuldet und, soweit sie gegeben werden, unverbindlich.

(3) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kostenvoranschlägen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) Die Preise verstehen sich, soweit nicht eine andere Währung angegeben ist, in EURO. Sie gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Nebenkosten nicht ein. Es gelten die am Tage der Bestellung vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden gemäß § 288 BGB in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

(1) Termine und Fristen für Lieferungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Leistungsgegenstand den Betrieb verlassen hat.

(4) Auch bei verbindlich vereinbarten Liefer- oder Leistungsterminen haften wir nicht für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, die Folge unvorhersehbarer Hindernisse, insbesondere Folge höherer Gewalt sind. Dies gilt insbesondere für dadurch veranlasste Betriebsstörungen und Verzögerungen der Auslieferung. Die Leistungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse.

(5) Weiter haften wir auch bei verbindlich vereinbarten Liefer- oder Leistungsterminen nicht, wenn die Nichteinhaltung des vereinbarten Termins aufgrund einer von nicht zu vertretenden Lieferverzögerung eines Vorlieferanten wesentlicher Materialien oder Vorprodukte beruht. Die Leistungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse.

(6) Gleiches gilt, wenn die in Absatz 4 und 5 genannten Hindernisse eintreten, während wir uns bereits in Schuldnerverzug befinden.

(7) Teilleistungen sind innerhalb der von uns angegebenen Leistungsfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

(8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 7 Anullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % der vereinbarten Vergütung für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den

entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 8 Gefährübergang und Abnahme

(1) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden an dessen Adresse. Mangels anderer Vereinbarungen erfolgt die Wahl von Verpackung, Versandweg und Versandart durch uns. Die Kosten für Verpackung trägt der Kunde.

(2) Die Gefahr geht bei Auslieferung der Ware an den Transportführer auf den Kunden über. Dies gilt auch bei frei Haus Lieferungen und Selbstabholung. Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Kunden und für dessen Rechnung geschlossen.

(3) Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie mangelhaft sind, vom Kunden unabhängig von bestehenden Gewährleistungsansprüchen zunächst entgegenzunehmen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

(3) Sofern die Kaufsache vor Eigentumsübergang mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

(4) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche nach § 479 BGB bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Für Mängel, die durch Nichtbeachten unserer Vorschriften, allgemein anerkannten Regeln der Technik oder durch Vorschriften der Hersteller über Einbau, Inbetriebnahme oder Gebrauch sowie ungeeignete und unsachgemäße Verwendung hervorgerufen sind, ungeeigneter Betriebsmittel oder chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen oder die auf natürlicher Abnutzung beruhen, wird keine Haftung übernommen. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornehmen oder wenn der Mangel auf Verwendung von Zulieferungen des Kunden beruht.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

(8) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Verkäufer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 12 Schutzrechte Dritter

(1) Für eine Verletzung bestehender Schutzrechte Dritter durch die Verwendung der von uns gelieferten Waren oder Vorschriften beim Kunden übernehmen wir keine Haftung.

(2) Gleiches gilt für den Export unserer Waren bzw. Verwendung der Ergebnisse unserer Dienstleistung in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch den Besteller.

(3) Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, uns im Falle einer Schutzrechtsverletzung von Ansprüchen Dritter freizustellen und diesem jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wir behalten uns außerdem für diesen Fall das Recht vor, nach Wahl a) den Vertrag rückabzuwickeln, b) diejenigen Teile, deren Benutzung wegen eines Schutzrechts Dritter verboten ist, durch andere Teile zu ersetzen, c) zu verlangen, dass der Schutzrechtinhaber durch Zahlung der von ihm geforderten Lizenzgebühr durch den Kunden abgefunden wird.

§ 13 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.